



**Hinweise zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Stand: 12. November 2021

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Aufsichtspersonen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Aufsichtspersonen ein ausreichender Abstand gehalten wird und ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch stattfindet. Darüber hinaus bitten wir die Prüflinge zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

▪ Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

• Personen,

- die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuftes Gebiet (veröffentlicht unter <https://www.rki.de/risikogebiete>) aufgehalten haben oder
- die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als **enge Kontaktpersonen** zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten identifiziert wurden, oder
- **die positiv auf COVID-19 getestet wurden**,

und daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-Cov-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

• Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahme:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. **Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.**
- Personen, die ein negatives **PCR-Corona-Testergebnis** entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist, oder ein negatives **PoC-Antigen-Schnelltestergebnis** entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 der 14. BayIfSMV, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 24 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist, vorlegen. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Aufsichtsführenden vorzulegen.

Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

- Prüflinge, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen** bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, sofern Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.
- Auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen** ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche **Hände-Hygiene** ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.

Die Prüflinge haben bis zum Beginn der Arbeitszeit, bei Toilettengängen sowie Pausen und nach Verlassen der Arbeitsplätze nach Ende der Prüfung **eine FFP2-Maske** oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. FFP3, KN95, N95) zu tragen. Während des Anfertigen der Prüfungsarbeiten besteht keine Maskenpflicht.

- Die Prüflinge dürfen in diesem Prüfungstermin die mitgebrachten Gegenstände und Jacken mit an ihren jeweiligen Arbeitsplatz nehmen und auf dem Boden (im Prüfungsraum xtra-muenchen.com auf einem freien Tisch neben dem Arbeitsplatz) abstellen. Nicht zugelassene Hilfsmittel, insbesondere technische Hilfsmittel wie Mobiltelefone und elektronische Speichermedien (Smartwatches, MP3-Player), müssen während der Prüfung in ausgeschaltetem Zustand in mitgebrachten verschlossenen Koffern, Taschen oder sonstigen Behältnissen aufbewahrt werden.
- Die Prüflinge werden nur einzeln in den Prüfungsraum eingelassen. An einer oder mehreren Stellen im Prüfungsraum hängt eine Teilnehmerliste aus, aus der sich die jeweilige Arbeitsplatznummer ergibt. Vor diesem Aushang darf sich stets nur eine Person befinden. In einigen, insbesondere größeren Prüfungsräumen gibt es Abweichungen, die vor Ort bekannt gegeben werden. Hat ein Prüfling seine Arbeitsplatznummer in Erfahrung gebracht, hat er sich unverzüglich an den zugewiesenen Arbeitsplatz zu begeben.
- Begleitpersonen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
- Außerdem werden vor Einlass in den Prüfungsraum **Fiebertemperaturen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers** durchgeführt. Prüflinge, die beim Fiebertempormessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Prüflinge, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über das oben angesprochene aktuelle negative PCR- oder PoC-Antigen-Corona-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr eine Teilnahme an der Prüfung nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt ausnahmsweise gestattet werden
- Unwohlsein während der Prüfungen ist der Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.
- Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wurden für alle Prüfungsräume Lüftungskonzepte erarbeitet. Zum Teil muss daher während der Prüfung regelmäßig stoßgelüftet werden. Bitte bringen Sie ggf. entsprechende Kleidung mit.
- Alle Prüflinge werden gebeten, **bis höchstens 24 Stunden vor dem ersten Prüfungstag und danach zweimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest vorzunehmen**, um die weiteren an der Prüfung beteiligten Personen vor einer Infektion zu schützen.

Sofern sich eine Änderung dieser Information ergibt, wird dies auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts (<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>) veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

gez. Tiesel
stv. Leiter des Landesjustizprüfungsamts